



Satzung Migrationsbeirat Landkreis Heidenheim

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910) und §§ 11 Absatz 2, 13 des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg (PartIntG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12. 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2019 (GBl. S. 481) hat der Kreistag des Landkreises Heidenheim am 22.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Der Landkreis Heidenheim ist bestrebt, die Teilnahme aller Einwohnerinnen und Einwohner die einen Migrationshintergrund haben an der politischen Willensbildung des Landkreises zu fördern.

§ 2

Einrichtung

(1) Der Landkreis Heidenheim richtet einen Migrationsbeirat ein.

(2) Der Beirat nimmt im Rahmen dieser Satzung unabhängig, überparteilich und überkonfessionell die Interessen aller im Landkreis lebenden Migrantinnen und Migranten wahr und wirkt auch auf die chancengleiche Partizipation aller Bevölkerungsgruppen am Gemeinwesen hin.

(3) Der Migrationsbeirat ist ein beratendes Gremium des Landkreises Heidenheim. Er berät den Kreistag und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung im Rahmen seiner nach dieser Satzung festgelegten Aufgaben bei der Planung und Umsetzung von integrationsrelevanten Prozessen und Maßnahmen.

§ 3

Aufgabe

(1) Die Aufgabe des Migrationsbeirates ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der im Landkreis Heidenheim wohnenden Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Weiterentwicklung des kommunalen Integrationsprozesses. Er setzt sich für die Gleichberechtigung von Frau und Mann und gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Diskriminierung ein. Die Verständigung zwischen den Einwohnerinnen und Einwohnern unterschiedlicher Herkunft ist zu fördern.

(2) Im Migrationsbeirat werden Fragen der kommunalen Integrationspolitik erörtert und gegenüber den Organen des Landkreises vertreten. Der Migrationsbeirat kann zu allen Fragen, die seinen Aufgabenbereich betreffen, Stellungnahmen abgeben.

- (3) Der Migrationsbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die in seinem Aufgabenbereich liegen. Gegenüber den Organen des Landkreises kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind. Der Beirat soll zu Fragen, die ihm vom Kreistag, einem Ausschuss oder der Landrätin/dem Landrat vorgelegt werden, Stellung nehmen. Auf Antrag des Migrationsbeirates hat die Landrätin oder der Landrat Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dieses Absatzes, dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Partizipations- und Integrationsgesetzes.
- (4) Der Migrationsbeirat nimmt Anregungen und Fragen zu den Belangen von Migrantinnen und Migranten sowie Migrantenselbstorganisationen auf und vermittelt diese an relevante Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Behörden und Organisationen.
- (5) Darüber hinaus unterstützt er bei Maßnahmen und Initiativen für eine gelingende Integration und die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Migrantinnen und Migranten. Der Beirat nimmt Bezug auf die gesellschaftliche Realität und setzt sich gegen Diskriminierungstendenzen und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit ein.
- (6) Über Vorhaben des Landkreises, die den Aufgabenbereich des Migrationsbeirates in besonderer Weise betreffen, soll der Beirat rechtzeitig informiert und gehört werden.
- (7) Die Landkreisverwaltung berät und unterstützt den Migrationsbeirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (8) Die Landrätin oder der Landrat kann Mitglieder des Migrationsbeirates im Rahmen ihrer/seiner Aufgaben zu den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse zur Beratung einzelner Angelegenheiten zuziehen.

§ 4

Amtszeit und Zusammensetzung

- (1) Die Dauer der Amtszeit des Migrationsbeirates entspricht der Dauer der Amtszeit des Kreistages.
- (2) Der Migrationsbeirat besteht aus der Landrätin oder dem Landrat, vier Kreistagsmitgliedern, den Integrationsbeauftragten des Landkreises Heidenheim und der Großen Kreisstädte Giengen und Heidenheim, einer Vertreterin oder einem Vertreter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie bis zu zwölf sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund.
- (3) Die Mitglieder sind alle stimmberechtigt und werden vom Kreistag für die Dauer seiner Amtszeit bestellt.
- (4) Die Anzahl der sachkundigen Mitglieder mit Migrationshintergrund darf während der Amtszeit nicht unter einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder liegen.
- (5) Sachkundige Mitglieder mit Migrationshintergrund sollten nicht gleichzeitig Mitglied im Kreistag des Landkreises Heidenheim sein.
- (6) Der Migrationsbeirat soll möglichst geschlechtsparitatisch besetzt sein.
- (7) Die Bestellung endet mit der Konstituierung des neu bestellten Beirates nach der Neuwahl des Kreistages.

§ 5

Rechtsstellung der sachkundigen Mitglieder und Sitzungsgeld

- (1) Die sachkundigen Mitglieder mit Migrationshintergrund des Migrationsbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie erhalten bei Sitzungen des Beirates und für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse in Angelegenheiten aus dem Bereich Integration eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen gemäß § 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 6

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Den Vorsitz des Migrationsbeirates des Landkreises Heidenheim übernimmt die Landrätin oder der Landrat.
- (2) Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Scheidet eine gewählte Stellvertreterin oder ein gewählter Stellvertreter aus, so wird in der folgenden Sitzung eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter durch den Beirat gewählt.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretungen vertreten den Migrationsbeirat nach außen.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat die Aufgabe, Sitzungen des Migrationsbeirates schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist einzuberufen und zu leiten. Die Verhandlungsgegenstände werden in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag mitgeteilt. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Vertreterinnen bzw. Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine Sitzungsleitung.

§ 7

Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Migrationsbeirates sind öffentlich. Nicht öffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Heidenheim gilt entsprechend.
- (2) Der Migrationsbeirat entscheidet durch Beschluss. Er stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Migrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist der Migrationsbeirat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden. In dieser muss mindestens 1/3 der stimmberechnigten Mitglieder anwesend sein; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.
- (4) Der Migrationsbeirat tagt in der Regel vier Mal pro Kalenderjahr.

(5) Die Mitglieder des Migrationsbeirates sind verpflichtet, die Arbeit des Gremiums nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere sind sie verpflichtet an den Sitzungen des Migrationsbeirates teilzunehmen, falls sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind.

§ 8

Voraussetzungen für eine Bestellung

(1) Sachkundige Mitglieder können alle Personen werden, die bei der Beschlussfassung des Kreistages über ihre Bestellung

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen mit Hauptwohnsitz oder mit einzigem Wohnsitz im Landkreis Heidenheim gemeldet sind,
3. sich als ausländische Staatsangehörige rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und/oder die deutsche Staatsbürgerschaft haben,
4. Migrationserfahrung oder einen Migrationshintergrund haben.

(2) Nicht berücksichtigt werden Personen

1. die sich in der Bundesrepublik Deutschland im konsularischen Dienst eines anderen Staates aufhalten, dasselbe gilt für Ehegattinnen und Ehegatten,
2. die einer in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Vereinigung angehören, die den internationalen Terrorismus unterstützt oder eine derartige Vereinigung unterstützen,
3. die freiheitliche demokratische Grundordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. oder die sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligen oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufrufen oder mit Gewaltanwendung drohen.

§ 9

Bewerbung und Auswahlverfahren

(1) Die sachkundigen Mitglieder des Migrationsbeirates werden durch ein Auswahlverfahren bestimmt. Für die Auswahl der stimmberechtigten Mitglieder des Migrationsbeirates bildet der Landkreis Heidenheim ein Auswahlgremium. Dieses setzt sich zusammen aus:

1. der Landrätin oder dem Landrat,
2. den Integrationsbeauftragten des Landkreises Heidenheim, der Großen Kreisstädte Giengen und Heidenheim,
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
4. sowie jeweils einem Fraktionsmitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen.

(2) Durch die Landrätin oder den Landrat werden die im Landkreis Heidenheim lebenden Menschen mit Migrationshintergrund im Rahmen einer Ausschreibung aufgerufen, sich als stimmberechtigtes Mitglied für den Beirat zu bewerben.

(3) Die eingehenden Bewerbungen werden anonymisiert dem Auswahlgremium zur Bewertung vorgelegt.

(4) Menschen mit Behinderung werden bei gleicher Eignung bei der Besetzung des Migrationsbeirates besonders berücksichtigt.

(5) Die Bewertung des Auswahlremiums erfolgt unter besonderer Berücksichtigung von Ausbildung, Berufserfahrung, ehrenamtlichem Engagement und interkultureller Kompetenz.

(6) Das Auswahlgremium tagt nicht öffentlich und führt mit den in die engere Auswahl kommenden Bewerberinnen und Bewerbern ein Vorstellungsgespräch durch. Daraufhin wird eine Prioritätenliste erstellt. Anschließend wird den zuständigen Ausschüssen sowie dem Kreistag eine Liste der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber zur Zustimmung vorgelegt. Darüber hinaus werden für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern des Migrationsbeirats Nachrückerinnen bzw. Nachrücker aus den Bewerberinnen und Bewerbern in einer Prioritätenliste vorgeschlagen.

§ 10

Ausscheiden und Nachrücken sachkundiger Mitglieder mit Migrationshintergrund

(1) Die Mitgliedschaft sachkundiger Mitglieder im Migrationsbeirat endet durch

1. Wegzug des sachkundigen Beiratsmitglieds aus dem Landkreis Heidenheim,
2. Widerruf der Bestellung,
3. Schriftliche Erklärung, dass auf das Amt verzichtet wird.

(2) Ein Widerruf durch den Beirat kann insbesondere erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Bestellung (§ 8 Absatz 1) nachträglich entfallen oder wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen schon zum Zeitpunkt der Berufung nicht vorlagen. Ein Widerruf kann auch dann erfolgen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die berufene Person einem Personenkreis nach § 8 Absatz 2 zuzuordnen ist.

(3) Der Beirat berät über den Widerruf. Anschließend wird den zuständigen Ausschüssen und dem Kreistag der Widerruf zur Zustimmung vorgelegt.

(3) Scheidet ein sachkundiges Mitglied des Beirates aus, wird dieser Sitz durch eine Nachrückerin oder einen Nachrücker nachbesetzt. Ist dies nicht möglich, verringert sich die Zahl der sachkundigen Mitglieder und die Gesamtzahl des Beirates entsprechend.

§ 11

Ausschreibung und Bewerbung für den Migrationsbeirat

Die Interessensbekundung zur Mitwirkung als sachkundiges Mitglied im Migrationsbeirat erfolgt über eine schriftliche Bewerbung nach vorgegebenem Muster.

Vor Beginn einer neuen Amtszeit erfolgt zeitnah die Aufforderung zur Bewerbung zum Beispiel über Printmedien und den Internetauftritt des Landkreises Heidenheim.

§ 12

Geschäftsordnung

Der Migrationsbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Finanzierung

Der Landkreis Heidenheim stellt dem Migrationsbeirat – vorbehaltlich der finanziellen Möglichkeit des Landkreises und der Beschlussfassung durch den Kreistag – jährlich einen Betrag zur Verfügung, mit dem er eigene Projekte durchführen kann. Das Budget muss für lokale Maßnahmen eingesetzt werden und darf nicht zur Unterstützung einzelner Personen verwendet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heidenheim, 22. März 2021]

gez.
Peter Polta
Landrat

Tag der Veröffentlichung: [31.03.2021]